

4 O 266/13

**Abschrift**



Verkündet am 27.05.2015

Trappe, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

INGEGANGEN

1. JUNI 2015

SA.....

**Landgericht Essen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schneider Lindrath  
Thenhausen, Herforder Str. 74, 33602  
Bielefeld,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertr.d.d.Zentralstelle für Rechts- u.  
Schadensangelegenheiten im Justizvollzug, Fritz-Roeber-Str. 2, 40213 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schlünder & Partner, Marker  
Allee 1 a, 59065 Hamm,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Essen  
auf die mündliche Verhandlung vom 06.05.2015  
durch die Richterin am Landgericht Dr. Linka als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger 2.990,00 EUR nebst Zinsen  
in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.08.2013  
zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 36 % und das beklagte Land zu 64 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

### Tatbestand

Der Kläger begehrt von dem beklagten Land Entschädigung wegen einer nach seiner Darstellung menschenunwürdigen Haftunterbringung.

Der Kläger war im Jahr 2013 in der JVA Essen inhaftiert.

Vom 23.03.2013 bis zum 11.04.2013 war der Klägerin im Haftraum A 134 gemeinsam mit dem Mitgefangenen Fischer untergebracht. Der Haftraum hatte eine Größe von 7,6 m<sup>2</sup>. Die Toilette befand sich jeweils im Haftraum, verfügte über keine gesonderte Lüftung und war nur durch eine sog. Schamwand abgetrennt.

Ab dem 11.04.2013 und mindestens bis zum 07.05.2013 war der Kläger im Haftraum B 411 gemeinsam mit dem Mitgefangenen Harz untergebracht. Der Haftraum hatte eine Größe von 8,1 m<sup>2</sup>. Auch hier befand sich die Toilette im Haftraum, verfügte über keine gesonderte Lüftung und war nur durch eine sog. Schamwand abgetrennt.

Der Kläger ist Nichtraucher. Bei den Mitgefangenen Fischer und Harz handelte es sich um Raucher.

Der Kläger und die o.g. Mitgefangenen waren jeweils nicht zur Arbeit eingesetzt.

Am 02.04.2013 reichte der Kläger einen schriftlichen Verlegungsantrag mit folgendem Wortlaut ein:

„An: Anstaltsleitung

Ich beantrage die Zuweisung eines Einzelhaftraums und nehme Bezug auf die Beschlüsse der StVK'en des LG Aachen & LG Arnsberg. Ich bin mit einem Raucher untergebracht als Nichtraucher! Sie machen sich strafbar! Und das wissen Sie. Ich beantrage die sofortige Zuweisung respektive die Aushändigung eines rechtsmittelfähigen Bescheids.“

Am 15.04.2013 reichte der Kläger einen weiteren schriftlichen Verlegungsantrag mit folgendem Wortlaut ein:

„An: Anstaltsleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf meine zwei zuvor eingereichten Anträge bitte ich hiermit erneut um Zuweisung eines Einzelhaftraumes und weise höflich auf die zwei bestehenden Beschlüsse der u.a. StVK Aachen und der zwei bestehenden Beschlüsse des OLG Hamm hin in eigener Sache.

Ich bin Nichtraucher!

Vielen Dank im Voraus für Ihr Verständnis.“

Mit Schreiben seines damaligen Verteidigers vom 30.04.2013 beantragte der Kläger erneut die Verlegung in einen Einzelhaftraum. In dem Anwaltsschreiben heißt es:

„Ich bitte um Verlegung des Mandanten auf eine Einzelzelle. Die Unterbringung der U-Häftlinge hat in Einzelzellen – regelmäßig – zu erfolgen, wie Sie selber wissen. Desweiteren liegt er als Nichtraucher auf einer Raucherzelle, da sein Zellengenosse raucht. – Da dieser Zustand unhaltbar ist, ist hier Eile geboten.“

Bis zum 07.05.2013 wurde der Kläger durch die jeweils zuständigen Mitarbeiter der JVA Essen als suizidgefährdet eingestuft.

Ab dem 08.05.2013 – der genaue Zeitpunkt ist streitig – wurde der Kläger in einen Einzelhaftraum verlegt.

Der Kläger wurde vorprozessual durch seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten im Rahmen der Beratungshilfe vertreten und beraten. Mit Anwaltsschreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 07.08.2013 macht der Kläger Entschädigungsansprüche gegenüber der Beklagten unter Fristsetzung bis zum 21.08.2013 geltend. Eine Regulierung erfolgte nicht.

Durch die vorgerichtliche Anwaltstätigkeit sind Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 489,45 EUR entstanden. Wegen der Berechnung wird auf die Gebührennote vom 07.08.2013 Bezug genommen.

Der Kläger behauptet, er habe bereits unmittelbar nach Bezug des Haftraumes A 134 ab dem 23.03.2013 mündlich beantragt, in eine Einzelzelle verlegt zu werden und

hierbei auch ausdrücklich auf seinen Nichtraucherstatus hingewiesen. Ihm sei jedoch durch die JVA-Bediensteten mitgeteilt worden, dass kein Einzelhaftstraum frei sei und er auf eine Warteliste gesetzt werde.

Der Kläger behauptet weiter, die Verlegung in einen Einzelhaftstraum am 08.05.2013 sei erst mittags erfolgt.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm sei aufgrund menschenunwürdiger Unterbringung eine Entschädigung von mindestens 100,00 EUR pro Tag, insgesamt 4.700,00 EUR (47 x 100) zu gewähren.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine angemessene Geldentschädigung nicht unter 4.700,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.08.2013 zu zahlen sowie an seine Prozessbevollmächtigten vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 489,45 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe sich bereits bei der Aufnahme in die JVA Essen im März 2013 mit einer gemeinschaftlichen Unterbringung einverstanden erklärt.

Am 03.05.2013 sei dem Kläger angeboten worden, in eine Einzelzelle verlegt zu werden, dies allerdings wegen bestehender Suizidgefahr nur mit besonderen Sicherungsmaßnahmen in Form von viertelstündigen Beobachtungen. Der Kläger habe daraufhin erklärt, er ziehe den Verlegungsantrag bis zur Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen zurück und sei bis dahin mit der bisherigen gemeinschaftlichen Unterbringung einverstanden.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, wegen der zeitweise bestehenden Suizidgefahr des Klägers sei die streitgegenständliche Art der Unterbringung vom 23.03.2013 bis zum 07.05.2013 „unabdingbar“ gewesen.

Jedenfalls sei die vom Kläger geltend gemachte Entschädigung von 100,00 EUR pro Tag deutlich übersetzt. Zu berücksichtigen sei hierbei auch, dass der Kläger Ausweichmöglichkeiten – zum Beispiel durch Teilnahme am wöchentlichen Gottesdienst – hätte in Anspruch nehmen können.

Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Paffrath. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 06.05.2015 (Bl. 143 ff. d.A.) Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

I. Dem Kläger steht ein Entschädigungsanspruch wegen menschenunwürdiger Haftunterbringung gemäß § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG gegen das beklagte Land im tenorierten Umfang zu.

Ein Entschädigungsanspruch ergibt sich für die Unterbringung vom 23.03.2013 bis zum 07.05.2013 (46 Tage) und besteht in Höhe von insgesamt 2.990,00 EUR. Die Unterbringung des Klägers im vorgenannten Zeitraum verstieß gegen die Menschenwürde.

Für den weiter geltend gemachten Zeitraum (08.05.2013) sind hingegen die Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruches nicht gegeben.

1. Nach der Rechtsprechung des BVerfG gehört die Achtung und der Schutz der Menschenwürde zu den Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes (ständige Rechtsprechung des BVerfG [siehe BVerfGE 6, 32/41; 27, 1/6; 30, 173/193; 32, 98/108 und BVerfGE 45, 187]). Der Staatsgewalt ist in allen ihren Erscheinungsformen die Verpflichtung auferlegt, die Würde des Menschen zu achten und sie zu schützen. Im Hinblick auf die Gemeinschaftsbezogenheit und -gebundenheit des Individuums ist sie zwar nicht unbegrenzt (BVerfGE 33, 303 [334] und 45, 187), jedoch widerspricht es der menschlichen Würde, den Menschen zum bloßen Objekt im Staate zu machen. Für das Gebiet der Strafrechtspflege, auf dem höchste Anforderungen an die Gerechtigkeit gestellt werden, hat das Bundesverfassungsgericht daraus geschlossen, dass die grundlegenden Voraussetzungen individueller und sozialer Existenz des Menschen erhalten bleiben müssten (BVerfGE 45, 187 ff.). Aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip sei daher – und dies gelte insbesondere für Strafvollzug – die Verpflichtung des Staates herzuleiten, jenes Existenzminimum zu gewähren, das ein

menschenwürdiges Dasein überhaupt erst ausmache. Dabei dürfe bei alledem nicht aus den Augen verloren werden, dass die Würde des Menschen unverfügbar sei. Die Erkenntnis dessen, was das Gebot, sie zu achten, erfordere, sei freilich nicht von der historischen Entwicklung zu trennen. Der Fortschritt in der Richtung von roheren zu humaneren, von einfacheren zu differenzierteren Formen des Strafens sei weitergegangen worden, wobei aber der Weg erkennbar werde, der noch zurückzulegen sei. Das Urteil darüber, was der Würde des Menschen entspreche, können daher nur auf dem jetzigen Stande der Erkenntnis beruhen und keinen Anspruch auf zeitlose Gültigkeit erheben (so ausdrücklich: BVerfGE 45, 187 ff.; vgl. zum Ganzen: OLG Zweibrücken, Urteil vom 27. Juni 2013, 6 U 33/12, zitiert nach juris, m.w.N.).

In Bezug auf die Art der Unterbringung hat die Rechtsprechung den Rahmen umrissen, der ausgehend von dem Gebot, die Menschenwürde zu achten, unter dem Aspekt der Gewährung des Existenzminimums im Zusammenhang mit der Unterbringung in einer Strafvollzugsanstalt nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis einzuhalten ist. Ausgehend von der Rechtsprechung des BVerfG (Beschl. v. 22.02.2011 -, NJW-RR 2011, 1043 ff), dem Urteil des OLG Hamm v. 07.01.2011, Az: 11 U 125/10 (zitiert nach juris) und weiteren Urteilen der Fachgerichte sind als Faktoren, die zur Feststellung einer Verletzung der Menschenwürde hinsichtlich der räumlichen Haftbedingungen indiziell heranzuziehen sind, in erster Linie die Bodenfläche pro Gefangenem und die Situation der sanitären Anlagen, insbesondere deren Abtrennung und Belüftung, maßgebend. Als abmildernder Faktor könne andererseits die Verkürzung der täglichen Einschlusszeiten herangezogen werden (vgl. hierzu: OLG Zweibrücken, Urteil vom 27. Juni 2013, 6 U 33/12, zitiert nach juris).

Es wurde von den Gerichten als Verstoß gegen die Menschenwürde gewertet, wenn eine Mindestfläche von 5 m<sup>2</sup> pro Gefangenem nicht eingehalten und die Toilette nicht abgetrennt bzw. nicht gesondert entlüftet war.

Im vorliegenden Fall war der Kläger unstreitig vom 23.03.2013 bis einschließlich zum 07.05.2013 mit jeweils einem weiteren Häftling in einem Gemeinschaftshaftraum mit einer Größe von 7,6 m<sup>2</sup> bzw. 8,1 m<sup>2</sup> untergebracht. Die vorgenannten Größenangaben der Beklagten wertet das Gericht als unstreitig. Zwar hat der Klägerin ursprünglich behauptet, beide Hafträume hätten jeweils nur 7 m<sup>2</sup> aufgewiesen. Zu den konkreten Größenangaben der Beklagten hat sich der Kläger in der Folgezeit aber nicht mehr abweichend geäußert.

Demzufolge entfielen auf jeden Häftling 3,8 m<sup>2</sup> bzw. 4,05 m<sup>2</sup>. Dies unterschreitet das als Existenzminimum zu betrachtende Mindestmaß für eine menschenwürdige Unterbringung.

Zugleich war die sanitäre Ausstattung der Hafträume ungenügend. Unstreitig war keine bauliche Abtrennung und Entlüftung, sondern lediglich eine sog. Schamwand vorhanden.

2. Die Unterbringung des Klägers war auch deshalb menschenunwürdig, weil sein Nichtraucherstatus missachtet worden ist.

Die Beklagte hat (erst) in der mündlichen Verhandlung unstreitig gestellt, dass es sich bei dem Kläger um einen Nichtraucher und bei seinen jeweiligen Mithäftlingen Fischer und Harz um Raucher gehandelt hat.

Dass Passivrauchen sich für den Kläger als gesundheitliche Belastung darstellt, ist als gesichert anzunehmen. Auch ohne feststehende negative gesundheitliche Folgen für den Kläger ist davon auszugehen, dass allein sein unzureichender Schutz vor Passivrauch eine den Kläger belastende Maßnahme darstellt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des im streitgegenständlichen Zeitraum bereits in Kraft befindlichen Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (NiSchG NRW), welches am 01.01.2008 in Kraft getreten ist. Das Rauchverbot des NiSchG in NRW gilt grundsätzlich auch in Justizvollzugsanstalten. In Hafträumen, in denen nur eine Person untergebracht ist, ist das Rauchen gestattet. In Hafträumen, die mit mehr als einer Person belegt sind, ist das Rauchen nach § 3 NiSchG NRW nicht zulässig, wenn eine der in diesem Haftraum untergebrachten Personen Nichtraucher ist.

3. Entgegen der Auffassung der Beklagten war die Unterbringung des Klägers in einer zu kleinen Zelle mit ungenügender sanitärer Ausstattung und unter Missachtung des Nichtraucherschutzes nicht deshalb gerechtfertigt, weil der Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum als suizidgefährdet eingestuft worden ist. Eine Suizidgefährdung kann allenfalls eine gemeinschaftliche Unterbringung in geeignet ausgestatteten Hafträumen und/oder besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen. Eine menschenwürdige Unterbringung ist in jedem Fall sicherzustellen.

4. Ein Entschädigungsanspruch entfällt auch nicht wegen einer angeblichen Einwilligung des Klägers.

Es kann dahinstehen, ob und inwieweit überhaupt wirksam in eine menschenunwürdige Unterbringung eingewilligt werden kann.

Die Beklagte hat die angebliche Einwilligungserklärung des Klägers weder substantiiert dargelegt noch bewiesen.

Soweit die Beklagte behauptet, der Kläger habe sich bei Aufnahme in die JVA Essen „mit einer gemeinschaftlichen Unterbringung einverstanden“ erklärt, so ist dieser Vortrag nicht genügend. Selbst wenn der Kläger auf ausdrückliches Befragen im Aufnahmegespräch erklärt haben sollte, er sei hafterfahren und habe keine Einwendungen gegen eine gemeinschaftliche Unterbringung, so heißt das nicht, dass er zugleich sein Einverständnis mit der konkreten Form der Unterbringung erklärt hat. Die Beklagte hat insoweit schon nicht vorgetragen, dass dem Kläger im Aufnahmegespräch eröffnet worden wäre, dass mit „gemeinschaftlicher Unterbringung“ eine zu kleine Zelle mit ungenügender sanitärer Ausstattung und die Missachtung des Nichtraucherschutzes verbunden sein werde.

Darüber hinaus hat die Beklagte ihre Behauptung, der Kläger habe sich am 03.05.2013 mit der konkreten Form der Unterbringung einverstanden erklärt und seine bisherigen Verlegungsanträge „zurückgenommen“, nicht bewiesen.

Nach Darstellung der Beklagten soll dem Kläger am 03.05.2013 ein Einzelhafttraum unter der Bedingung besonderer Sicherungsmaßnahmen in Form von viertelstündigen Beobachtungen angeboten worden sein. Der Kläger hat hingegen vorgetragen, dass ihm lediglich die Option aufgezeigt worden sei, unter Aufrechterhaltung der beengten räumlichen Verhältnisse und der ungenügenden sanitären Ausstattung in eine anderweitige Notgemeinschaft verlegt zu werden.

Die Beklagte hat ihre Darstellung nicht bewiesen. Der Zeuge Paffrath konnte zu dem mit dem Kläger geführten Gespräch keine Angaben aus eigener Wahrnehmung machen. Er konnte lediglich berichten, was ihm selbst von den Mitarbeitern der JVA zugetragen worden ist. Der Zeuge Paffrath hat insoweit zwar glaubhaft bekundet, dass der Bereichsleiter ihm von einem Gespräch mit dem Kläger berichtet habe, in dem diesem eine Einzelzelle mit der Maßgabe einer viertelstündigen Beobachtung angeboten worden sei. Der Bereichsleiter habe ihm weiter berichtet, dass sich der Kläger bereit erklärt habe, noch einige Tage „die Füße stillzuhalten“, nachdem ihm eine zeitnahe Aufhebung der Sicherungsmaßnahme in Aussicht gestellt worden sei. Damit steht allerdings nicht mit hinreichender Sicherheit fest, dass dem Zeugen Paffrath zutreffend Bericht erstattet worden ist. Zweifel ergeben sich namentlich deshalb, weil der Zeuge Paffrath zum einen schon nicht zeitnah über die schriftlichen Verlegungsanträge des Klägers informiert worden ist. Zum anderen war in die Betrachtung einzubeziehen, dass der schriftliche Verlegungsantrag vom 02.04.2013

zwar nach – mit der Klageerwiderung auch ausdrücklich unstrittig gestellter – Darstellung des Klägers eingereicht worden ist, jedoch nicht zur Gefangenenpersonalakte gelangt ist. Dies hat eine Durchsicht der beigezogenen Akte ergeben. Der Antrag vom 02.04.2013 ist dort nicht abgeheftet, was im Übrigen auch die zunächst abweichende Stellungnahme der Beklagten im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren erklärt.

5. Nicht in die Betrachtung einzubeziehen war nach Auffassung des Gerichts lediglich die Unterbringung des Klägers am 08.05.2013. Insoweit ist nach dem eigenen Vortrag des Klägers die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten. Er hat hierzu vorgetragen, dass er am 08.05.2013 lediglich vormittags gemeinschaftlich untergebracht gewesen und danach in einen Einzelhaftstraum verlegt worden ist. Der Kläger war damit weit überwiegend von den Belastungen der gemeinschaftlichen Unterbringung befreit.

6. Der Entschädigungsanspruch des Klägers für den Zeitraum 23.03.2013 bis einschließlich zum 07.05.2013 ist nicht gem. § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen.

a) Nach § 839 Abs. 3 BGB tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn der Verletzte fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Rechtsmittel sind dabei alle Rechtsbehelfe im weitesten Sinne, die der Betroffene gegen das schädigende Verhalten des Amtsträgers ergreifen konnte. Sie müssen darauf abzielen und geeignet sein, das schädigende Verhalten des Amtsträgers zu beseitigen oder zu berichtigen und dadurch die Entstehung eines Schadens zu verhindern oder abzumildern (vgl. BGH, Urteile vom 20. Februar 2003 - III ZR 224/01, NJW 2003, 1308, 1312, und vom 8. Januar 2004 - III ZR 39/03, NJW-RR 2004, 706, 707). Hierzu gehört zumindest auch ein Verlegungsantrag an den Anstaltsleiter im Rahmen des § 108 Abs. 1 StVollzG. Am Verschulden fehlt es dann, wenn die Erfolgsaussicht des Rechtsmittels so gering oder so zweifelhaft ist, dass dem Verletzten dessen Gebrauch nicht zugemutet werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 20. Februar 2003 aaO S. 1313; Beschluss vom 29. Januar 2009 - III ZR 182/08, juris Rn. 2; Urteil vom 11. März 2010 - III ZR 124/09, NJW-RR 2010, 1465, juris Rn. 16).

b) Für den Zeitraum ab dem 02.04.2013 kann sich die Beklagte nicht auf § 839 Abs. 3 BGB berufen. Der Kläger hat unstrittig am 02.04.2013 einen schriftlichen Verlegungsantrag an den Anstaltsleiter – ausdrücklich auch unter Hinweis auf seinen Nichtraucherstatus – gestellt und diesen Antrag am 15.04.2013 sowie mit anwaltlicher Hilfe nochmals am 30.04.2013 wiederholt.

c) Aber auch für den Zeitraum vom 23.03.2013 bis zum 02.04.2013 kommt ein Ausschluss des Entschädigungsanspruchs nach § 839 Abs. 3 BGB nicht in Betracht. Hierbei kann dahinstehen, ob der Kläger bei den Stationsbeamten mündliche Verlegungsanträge gestellt hat und ob er von diesen auf einen Warteliste verwiesen worden ist. Selbst wenn der Kläger im vorgenannten Zeitraum keine (ausreichenden) Verlegungsanträge gestellt haben sollte, steht damit nicht zugleich fest, dass der Kläger im Falle eines Verlegungsantrages umgehend verlegt worden wäre.

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Betroffene den Schaden durch Einlegung eines Rechtsmittels hätte abwenden können, trägt das in Anspruch genommene Land (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 23.02.2011, Az.: 11 U 254/09).

Dass der Kläger aber im vorgenannten Zeitraum unverzüglich verlegt worden wäre, ist von der Beklagten weder substantiiert dargelegt worden noch ersichtlich. Vielmehr hat sich – im Gegenteil – anhand der Geschehnisse ab dem 02.04.2013 gezeigt, dass die Beklagte trotz wiederholter, an die Anstaltsleitung gerichteter Verlegungsanträge des Klägers zunächst untätig geblieben ist.

7. Dem Kläger steht aufgrund menschenunwürdiger Haftunterbringung für insgesamt 46 Tage ein Entschädigungsanspruch in Höhe von insgesamt 2.990,00 EUR zu.

a) Bei der Bemessung der Entschädigung war zu berücksichtigen, dass die Haftunterbringung in dreierlei Weise (Haftraumgröße, sanitäre Ausstattung, keine Gewährleistung des Nichtraucherstatus) ungenügend und daher für den Kläger in besonderer Weise belastend war. Zu berücksichtigen war weiter, dass das Mindestmaß der Haftraumfläche jeweils erheblich und nicht nur knapp unterschritten worden ist. Hinzu kommt, dass dem beklagten Land bereits bei Aufnahme des Klägers dessen Nichtraucherstatus bekannt gewesen ist, wie sich aus dem Aufnahmebogen (Bl. 177 der Gefangenenpersonalakte) ergibt. In die Betrachtung war weiter einzubeziehen, dass die Beklagte den ersten schriftlichen Verlegungsantrag des Klägers schlichtweg ignoriert hat.

In Ansehung der vorgenannten Umstände hält das Gericht eine Entschädigung für die Unterbringung ab dem 23.03.2013 bis einschließlich zum 14.05.2013 (23 Tage) von 60,00 EUR pro Tag und für die Unterbringung ab dem 15.04.2013 bis einschließlich zum 07.05.2013 (23 Tage) von 70,00 EUR pro Tag für angemessen.

Daraus ergibt sich Gesamtbetrag von 2.990,00 EUR

b) Ein prozentualer Abschlag von der vorgenannten Entschädigung ist – entgegen der von der Beklagten noch im Prozesskostenhilfeprüfungsverfahren vertretenen Auffassung – nicht veranlasst.

Zunächst ist unstreitig, dass weder der Kläger noch sein jeweiliger Zellengenosse zur Arbeit eingesetzt gewesen sind.

Die von der Beklagten darüber hinaus dargelegten „Ausweichmöglichkeiten“ – z.B. wöchentliche Mathematik- oder Sportkurse – haben nur einen geringen zeitlichen Umfang und stellen im Ergebnis keine nennenswerte zeitliche Entlastung von der Haftraumsituation dar.

II. Die geltend gemachten Nebenforderungen sind nur teilweise berechtigt.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung von vorgerichtlich entstandenen Rechtsverfolgungskosten an seinen jetzigen Prozessbevollmächtigten. Der Kläger hat selbst vorgetragen, dass er von diesem im Rahmen der Beratungshilfe beraten und vertreten worden ist. Damit ist er aber hinsichtlich der entstandenen Anwaltskosten nicht anspruchsberechtigt. Forderungsinhaber wäre vielmehr sein Prozessbevollmächtigter, vgl. § 9 S. 2 BerHG.

2. Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB. Die Beklagte befand sich nach Ablauf der mit Anwaltsschreiben vom 07.08.2013 gesetzten Frist seit dem 22.08.2013 in Verzug.

III. Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91, 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Dr. Linka

als Einzelrichterin

**Öffentliche Sitzung  
der 4. Zivilkammer des Landgerichts**

Essen, 06.05.2015

Geschäfts-Nr.:

4 O 266/13

**Gegenwärtig:**

Richterin am Landgericht Dr. Linka

als Einzelrichterin

<sup>Dr</sup>  
EINGEGANGEN  
Sp  
1. JUNI 2015

Erh.....

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

R [redacted] gegen Land Nordrhein-Westfalen

erschieden bei Aufruf

der Kläger in Person und Rechtsanwalt Thenhausen,

für die Beklagte Rechtsanwalt Dr. Schlewing.

Die vorbereitend geladenen Zeugen Herr Paffrath und Herr Manuel [redacted] waren bei Aufruf der Sache zunächst noch nicht erschienen.

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 10.09.2013 (Bl. 1 u. 2 d. A.).

Der Beklagtenvertreter beantragte Klageabweisung.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Sodann erschien der Zeuge Paffrath.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides sowie auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidlichen oder uneidlichen Aussage hingewiesen. Er verließ sodann den Sitzungssaal.

Der Klägervertreter wies darauf hin, dass im Zuschauerraum hinten eine Frau Platz genommen habe. Es handele sich hierbei um die Lebensgefährtin des Klägers. Diese werde als präsenze Zeugin zum Beweis der Behauptung benannt, dass der Kläger seit dem Jahr 2011 nicht geraucht habe.

Das Gericht machte Rechtsausführungen dazu, dass es auf die Vernehmung der Zeugin aus rechtlichen Gründen nicht ankommen dürfte.

Der Klägervertreter erklärte weiter Folgendes: Ich kann derzeit nicht erkennen, warum der Zeitraum vom 23.03. bis zum 02.04. nicht als zu entschädigender Zeitraum in Betracht kommt. Das beklagte Land müsste zumindest darlegen und beweisen, auch für diesen Zeitraum, dass im Falle einer Antragstellung eine unverzügliche Verlegung erfolgt wäre. Dass eine solche Verlegung tatsächlich gar nicht hätte erfolgen können, sieht man ja am weiteren Verfahrensablauf.

Der Kläger, persönlich gehört, erklärte: Den schriftlichen Antrag vom 02.04. habe ich unmittelbar an dem Tag der Erstellung auch eingereicht. Nach meiner Erinnerung habe ich den Antrag einem Bediensteten gegeben, namens Grabus. Für mich war u. a. auch belastend, dass mein Mitinhaftierter – das müsste wohl der Herr Harz gewesen sein – eine mangelhafte Körperhygiene hatte. Daraufhin hat mir der Herr Grabus angeboten in eine andere, allerdings baugleiche Zelle verlegt zu werden. Er hat zu mir gesagt, dass der dortige Mitgefangene zwar Raucher sei und übrigens auch etwas korpulenter, dafür habe er aber eine bessere Körperhygiene.

Nach Diktat erklärte der Kläger: Ob dieses Gespräch mit Herrn Grabus jetzt in direktem Zusammenhang mit der Antragstellung vom 02.04. stand, weiß ich jetzt nicht mehr genau. Das kann auch sein, dass es später erfolgt ist, insbesondere im Zusammenhang mit meinem weiteren Antrag vom 15.04..

Der Kläger erklärte weiter: Wenn die Gegenseite jetzt vorträgt, dass mit mir am 03.05. über die Verlegung in eine andere Zelle gesprochen worden sei, so kann ich das nicht bestätigen. Ich habe einen Terminkalender geführt. Dort finde ich dazu keinen Eintrag.

Wenn mir jetzt Bl. 36 der Gefangenenpersonalakte und der dortige handschriftliche

Vermerk vorgelegt wird, so habe ich dafür keine Erklärung. Ich möchte aber auch sagen, dass die Formulierung „ein paar Tage die Füße stillhalten“ auch gar nicht meinem üblichen Sprachgebrauch entspricht.

Der Klägervertreter reichte sodann ein an ihn gerichtetes Schreiben des Klägers vom 02.05.2014 zur Akte.

Es wurde Ziffer 3 des Schreibens laut verlesen.

Das Schreiben wurde zur Akte genommen.

Der Klägervertreter bat, nach Anfertigung von Kopien ihm das Original wieder zurückzureichen.

Der Kläger erklärte daraufhin: Wenn ich dort geschrieben habe, dass das Gespräch am 03.05. stattgefunden hat, dann wird das wohl auch so gewesen sein. Das Gespräch, was ich gerade mit Herrn [REDACTED]; geschildert habe, ist das Gespräch, was ich im Schreiben vom 02.05.2014 an meinen Anwalt bezeichnet habe.

Auf weiteres Befragen des Gerichts erklärte der Kläger: Was ich dem Herrn [REDACTED] am 03.05. geantwortet habe, kann ich heute aus der Erinnerung nicht mehr sagen. Ich möchte auch nichts Falsches sagen. Ich weiß auch nicht mehr, ob ich gesagt habe, dass man dann eben alles so lassen soll wie es ist.

Ich weiß jetzt auch nicht, wie mich der Herr [REDACTED] verstanden hat. Wie ich gerade schon gesagt habe, kann ich mir nicht erklären, wie dieser Vermerk auf Bl. 36 der Gefangenenpersonalakte zustande kommt.

Auf weiteres Befragen erklärte der Kläger: Die mit mir untergebrachten Mitgefangenen Harz und Fischer würde ich als normale Raucher bezeichnen. Die haben jetzt nicht Kette geraucht, wohl aber vielleicht jede halbe Stunde oder jede Stunde. Ich selber bin Nichtraucher und habe insbesondere im hier gegenständlichen Zeitraum nicht geraucht.

Wenn ich jetzt gefragt werde, ob ich in dem vorgenannten Zeitraum im Besitz von Zigaretten gewesen bin, so kann ich das verneinen, ich war schließlich Nichtraucher.

Auf weiteres Befragen des Gerichts, ob der Kläger tatsächlich zu keinem Zeitpunkt Zigaretten oder sonstige Tabakwaren im Besitz hatte, erklärte dieser: Es kann schon mal sein, dass mir Tabak geschenkt worden ist im Gefängnis. Ich habe das dann als Tauschware benutzt.

Auf Befragen des Gerichts, wer ihm denn die Tabakwaren im Gefängnis geschenkt habe, erklärte der Kläger: Meine Lebensgefährtin, die Frau [redacted] hat mir z. B. Zigaretten mitgebracht.

Auf weiteres Befragen des Gerichts, warum Frau [redacted] denn Zigaretten mitgebracht hat, wenn sie doch angeblich bekunden können soll, dass der Kläger Nichtraucher ist und dies auch gewusst habe, erklärte der Kläger: Ich habe der Frau [redacted] gesagt, dass sie mir Zigaretten mitbringen soll, damit ich diese tauschen kann im Gefängnis.

Dem Kläger wurde sodann Bl. 108 der Gefangenenpersonalakte vorgehalten. Es handelt sich hierbei um ein Schreiben des Klägers vom 26.06.2013, in dem er sich über die Entwendung von 1 Paket Tabak und 8 Paketen Blättchen beschwert.

Der Kläger erklärte hierzu: Diese Sachen waren in der Tat aus meiner Habe. Ich schreibe sehr viele Briefe und brauche daher auch Briefmarken. Tabak ist für mich eben die geeignete Währung bzw. Tauschware dafür. Das ist in den Vollzugsanstalten auch gängige Praxis.

Dem Beklagtenvertreter wurde sodann Bl. 177 der Gefangenenpersonalakte vorgehalten. Er wurde darauf hingewiesen, dass dort eingetragen ist, dass es sich bei dem Kläger um einen Nichtraucher handele.

Der Beklagtenvertreter erklärte dazu: Aus eigener Kenntnis kann ich dazu nichts sagen. Es ist aber mit Sicherheit so, dass diese Angaben bei dem Kläger abgefragt und auch entsprechend seinen Angaben so eingetragen worden sind.

Der Kläger erklärte auf Befragen des Gerichts: Es ist richtig, dass ich bei Einzug in die JVA Essen im März 2013 danach gefragt worden bin, ob ich Raucher oder Nichtraucher bin. Ich habe dann angegeben, dass ich Nichtraucher bin. Das ist auch so notiert worden. Das habe ich gesehen. Ich meine, das wurde im Basisweb des Computers eingegeben.

Dem Kläger wurde Bl. 177 der Gefangenenpersonalakte vorgehalten.

Er erklärte: Diesen Bogen habe ich selbst nicht ausgefüllt. Dieser Bogen ist bei der Aufnahme ausgefüllt worden.

Der Kläger erklärte weiter: Ich möchte auch noch darauf hinweisen, dass ich anlässlich des heutigen Gerichtstermins gestern in die JVA Essen überstellt worden bin. Auch da habe ich bei Aufnahme angegeben, dass ich Nichtraucher bin und auch bitte nicht mit Rauchern untergebracht werden möchte. Tatsächlich bin ich mit einem Raucher untergebracht worden.

Außerdem handelte es sich schon wieder um eine Notgemeinschaft.

Der Klägervertreter reichte sodann ein Schreiben der JVA Essen, gefertigt durch Herrn Doliwa an die Strafvollstreckungskammer des LG Essen vom 17.06.2013 zur Akte.

Der Beklagtenvertreter erhielt Gelegenheit zur Einsichtnahme.

Er erklärte daraufhin: Es wird nunmehr unstreitig gestellt, dass es sich bei dem Kläger um einen Nichtraucher handelt und dass es sich bei den Mitgefangenen Fischer und Harz um Raucher gehandelt hat.

Die Gefangenenpersonalakte lag auszugsweise vor und war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

**Beschlossen und verkündet:**

Der vorbereitend geladene Zeuge Paffrath soll zu den in sein Wissen gestellten Tatsachen gemäß Verfügung vom 10.11.2014 (Bl. 97 d. A.) vernommen werden.

Sodann wurde der Zeuge Paffrath hereingerufen.

**Zur Person:** Mein Name ist Paffrath, ich bin Jahre alt, Beamter, Dienstort  
i, wohnhaft in . Mit dem Kläger bin ich nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich war im streitgegenständlichen Zeitraum (März bis Mai 2013) Leiter der JVA in Essen.

Der Kläger ist Ende März 2013 in die JVA Essen gekommen. Jeder Neuzugang kommt zunächst in die Aufnahmeabteilung. Dort ist auch bei dem Kläger abgefragt worden, ob er mit einer gemeinschaftlichen Unterbringung einverstanden ist. Das war auch der Fall. Der Kläger ist dann ab dem 11.04.2013 in den B-Flügel auf eine kleine Gemeinschaft verlegt worden. Ich meine, dass der damalige Mitgefangene Herr Harz gewesen ist. Anfangs war die Gemeinschaft kein Problem. Dann hat es aber wohl Differenzen gegeben, u. a. wegen unterschiedlicher Vorstellungen über die Körperhygiene. Um den 20.04. herum ist es dann wohl so gewesen, dass sich der Kläger nach einer Einzelzelle erkundigt hat. Der Bereichsleiter hat dann zu ihm gesagt, dass das grundsätzlich o. k. sei. Allerdings gab es beim Kläger zum damaligen Zeitpunkt die Problematik, dass er als suizidgefährdet eingestuft worden ist. Daher war in seinem Fall die gemeinschaftliche Unterbringung auch angeordnet. Grundsätzlich kann man auch einen Suizidgefährdeten in eine Einzelzelle verlegen, allerdings nur mit der Maßgabe, dass er alle 15 Minuten beobachtet wird. Dem Einen macht eine solche Beobachtung etwas aus, dem Anderen nicht. Mir persönlich ist am 30.04. zur Kenntnis gelangt, dass der Kläger mit seiner Unterbringung wohl nicht mehr einverstanden war. Und zwar habe ich Kenntnis erlangt durch das Schreiben seines damaligen Rechtsanwaltes. Dieser hat beantragt, dass der Kläger in eine Einzelzelle verlegt werden solle. Mir war zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt, dass der Bereichsleiter bereits die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen eingeleitet hatte. Ich habe mit dem Bereichsleiter Rücksprache gehalten und der hat mir erklärt, dass in den nächsten Tagen die Sicherungsmaßnahme auch aufgehoben werden solle.

Am 03.05. ist dem Kläger dann das Angebot durch den Bereichsleiter gemacht worden, dass er in eine Einzelzelle verlegt wird, allerdings mit der Maßgabe der viertelstündigen Beobachtung. Der Bereichsleiter hat weiter mit dem Kläger besprochen, dass ohnehin in den nächsten Tagen die Sicherungsmaßnahmen aufgehoben werden sollten. Der Kläger hat daraufhin erklärt, dass er bis dahin die Füße stillhalten wolle. Nach meinem Kenntnisstand ist er dann am 08.05., nach Aufhebung der Sicherungsmaßnahme in eine Einzelzelle verlegt worden.

Auf Befragen des Gerichts: Es ist zutreffend, dass ich nicht persönlich mit dem Kläger gesprochen habe. Bei dem von mir erwähnten Bereichsleiter handelte es sich

um den Herrn Gelhartz.

Wenn mir jetzt vorgehalten wird, dass der Kläger bereits am 02.04. und am 15.04.2013 schriftliche Verlegungsanträge eingereicht hat, so kann ich dazu zunächst sagen, dass ich mit diesen Anträgen persönlich nichts zu tun hatte. Ich will nicht ausschließen, dass der Kläger einen schriftlichen Verlegungsantrag am 15.04. eingereicht hat. Das kann gut sein. Insbesondere würde das ja auch mit dem Vorgang passen, dass er sich mit seinem Spannmann nicht gut verstanden hat. Mich würde es allerdings sehr wundern, wenn auch ein Antrag vom 02.04. vom Kläger eingereicht worden ist. Ich habe ja gerade das Aufnahmeverfahren erwähnt. Am Schluss dieses Aufnahmeverfahrens steht auch immer die Frage der weiteren Unterbringung. Da sind die Vorstellungen der Inhaftierten sehr unterschiedlich, ebenso wie die Frage, was tatsächlich realisiert werden kann. Am Schluss des Aufnahmeverfahrens ist der Kläger gefragt worden, wie er sich die weitere Unterbringung vorstellt. Da hat er gesagt, dass ihm egal ist, ob er gemeinschaftlich untergebracht wird oder nicht. Er hat auch erwähnt, und das müsste auch aktenkundig sein, dass es ihm deshalb egal ist, weil er Vorerfahrungen durch bereits zurückliegende Inhaftierungszeiträume hat.

Auf weiteres Befragen des Gerichts erklärte der Zeuge: Zu den Anträgen nach § 108 Strafvollzugsgesetz, kann ich auch noch Folgendes ausführen: Solche Anträge bekomme ich dann nicht zu Gesicht, bzw. ich bearbeite sie dann nicht persönlich, wenn sie nicht persönlich an mich gerichtet sind. Ich kann dazu ergänzen, dass wir täglich ungefähr mit 1000 solcher Anträgen befasst sind. Zuständig in Fällen wie solchen, in denen es um die Verlegung geht, ist der Bereichsleiter.

Auf weiteres Befragen des Gerichts: Ich habe ja gerade das Aufnahmeverfahren erwähnt. Wenn dort mit dem Gefangenen darüber gesprochen wird, ob sie gemeinschaftlich untergebracht werden wollen oder nicht, dann wird dem Gefangenen nur die Frage nach der gemeinschaftlichen Unterbringung an sich gestellt. Es wird nicht unmittelbar erörtert, wie die Zelle dann konkret ausgestattet ist. Wenn jemand aber auf eine Zweierzelle nicht zurecht kommt und z. B. in einer größeren Zelle untergebracht werden will, dann gibt es da auch Variationsmöglichkeiten. Ich muss aber auch dazu sagen, dass einige Häftlinge auch gar nicht eine größere Unterbringung mit mehreren weiteren Gefangenen wünschen. Wir haben auch Zellen mit 60 qm, aber das ist auch nicht Jedermanns Sache.

Zu dem Aufnahmeverfahren kann ich noch ergänzen, dass das bei uns ca. eine Dauer zwischen 6 und 15 Tagen hat. Das hängt von verschiedenen Faktoren ab. U. a. muss zunächst einmal das soziale Umfeld des Gefangenen sondiert werden. Im vorliegenden Fall dürfte so um den 07.04. herum das Aufnahmeverfahren abgeschlossen gewesen sein.

Der Zeuge nahm sodann Einsicht in die Gefangenenpersonalakte.

Er erklärte zu Bl. 177: Der Bogen auf Bl. 177 ist das Formblatt, dass bei der ersten Unterhaltung mit dem Gefangenen nach Einlieferung in die JVA ausgefüllt werden muss. Man kann diesem Bogen entnehmen, dass der Gefangene sein Einverständnis mit der gemeinschaftlichen Unterbringung erklärt hat. So verstehe ich jedenfalls den ausgefüllten Bogen.

Der Zeuge erklärte weiter zu Bl. 36 der Gefangenenpersonalakte und dem dortigen handschriftlichen Vermerk: Diesen Vermerk habe ich selbst gefertigt und zwar nach der von mir vorhin geschilderten Rücksprache mit dem Bereichsleiter.

Auf Befragen des Klägervertreters erklärte der Zeuge: Es wird auch bei dem Erstgespräch mit dem Gefangenen abgefragt, ob es sich um einen Raucher oder Nichtraucher handelt.

Der Zeuge erklärte weiter: Ich möchte noch mal darauf hinweisen, dass es sich bei Bl. 177 d. A. nur um den Bogen handelt, der bei dem Erstgespräch erstellt wird. Es handelt sich nicht um den Bogen, der bei Abschluss des Aufnahmeverfahrens nochmals erstellt wird. Diesen Bogen konnte ich jetzt aber in dem hier vorliegenden Auszug der Gefangenenpersonalakte nicht finden.

Wenn ich jetzt gefragt werde, warum Herr [redacted] trotz der schriftlichen Verlegungsanträge vom 02.04. und 15.04. nicht verlegt worden ist, so kann ich Ihnen dazu nichts sagen. Es gibt auch keine Weisung dazu, dass bei streitigen Fragen bezüglich der Verlegung solche Anträge der Anstaltsleitung vorgelegt werden müssen.

Der Zeuge erklärte sodann von sich aus: Ich möchte nochmals darauf hinweisen, dass der Auszug der Gefangenenpersonalakte der hier vorliegt, nicht ganz .

vollständig ist. Das Heft besteht aus drei sogenannten Nadeln. Die erste Nadel ist nicht abgelegte. Dieser ersten Nadel kann man den Bogen nach Abschluss des Aufnahmeverfahrens entnehmen.

Laut diktiert und genehmigt.

Auf erneutes Vorspielen wurde verzichtet.

Auf Vereidigung des Zeugen wurde verzichtet.

Dieser wurde um 13.30 Uhr entlassen.

Die Anwälte verhandelten mit den eingangs gestellten Anträgen zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 27. 05. 2015, 12.00 Uhr, Raum 329.**

Dr. Linka

**Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger**

Bluhm, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle